

**Skigebiet Plaine Morte (Gemeinde Lenk BE): Touristische Transportanlage
Plaine Morte – Pointe de la Plaine Morte und Beschneigungsanlage**

Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit



Blick von der Bergstation Pointe de la Plaine Morte Richtung Norden. Der Skilifts wird durch eine Sesselbahn ersetzt.

Lenk, 25. Mai 2023

25.5.2023

Bearbeitung:
Dr. Roland Luder, dipl. Biologe
Natur, Landschaft
Untere Haltenstrasse 1
3775 Lenk
079 345 93 56
roland.luder@bluewin.ch

Skigebiet Plaine Morte (Gemeinde Lenk BE): Touristische Transportanlage Plaine Morte – Pointe de la Plaine Morte und Beschneiungsanlage

Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung.....	3
1. Ausgangslage	4
2. Projekt.....	7
2.1. Bauten und Anlagen	7
2.1.1. Touristische Transportanlage (Seilbahn für Personentransporte)	7
2.1.2. Skipiste und Beschneiungsanlage	9
2.1.3. Nebenanlagen.....	13
2.2. Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung.....	15
2.3. Raumplanung	15
2.3.1. Bund.....	15
2.3.2. Kantone.....	16
2.3.3. Region.....	16
2.3.4. Gemeinde Lenk.....	16
3. Ausgangszustand der Umwelt	18
3.1. Klimaschutz, Luftreinhaltung	18
3.2. Lärm, Erschütterungen	18
3.3. Energie	18
3.4. Nicht-ionisierende Strahlung	18
3.5. Oberflächengewässer, Grundwasserschutz.....	18
3.6. Umweltgefährdende Stoffe, Abfälle	20
3.7. Kulturgüter, Archäologie	20
3.8. Landschaft	21
3.9. Boden	25
3.10. Vegetation, Flora, Fauna, Lebensräume	25
3.12. Wildtiere, Vögel.	27

3.13. Wald	28
4. Mögliche Auswirkungen auf die Umwelt	29
4.1. Untersuchungsgebiet, Wirkungsbereich	29
4.1.1. Untersuchungsgebiet	29
4.1.2. Wirkungsbereiche	30
4.2. Klimaschutz, Luftreinhaltung	31
4.3. Lärm, Erschütterungen	31
4.4. Energie	31
4.5. Nicht-ionisierende Strahlung	31
4.6. Oberflächengewässer, Grundwasserschutz	32
4.7. Umweltgefährdende Stoffe, Abfälle	32
4.8. Kulturgüter, Archäologie	33
4.9. Landschaft	33
4.10. Boden	37
4.11. Vegetation, Flora, Fauna, Lebensräume	37
4.12. Invasive Neophyten	37
4.13. Wildtiere, Vögel.	38
4.14. Wald	38
5. Umweltschutzmassnahmen	39
6. Verbleibende Umweltbelastung, Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung	40
6.1. Verbleibende Umweltbelastung	40
6.2. Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung	40
7. Beurteilung und Antrag	41
Anhang: Umweltschutzmassnahmen	42
A) Übersicht	42
B) Massnahmen einzeln	43

Zusammenfassung

Die Remontées Mécaniques Crans Montana Aminona SA (CMA) beabsichtigt, in Gebiet Pointe de La Plaine Morte (im Hochgebirge der Gemeinde Lenk BE) einen Skilift durch eine Personentransportseilbahn zu ersetzen und die Skipiste mit einer Beschneiungsanlage auszurüsten. Die raumplanerischen Grundlagen für das Vorhaben sind in Vorbereitung. In der vorliegenden Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit werden die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt mehrheitlich vollständig dargestellt, und es werden Massnahmen zum Schutz der Umwelt vorgeschlagen. Das Projektgebiet ist praktisch vegetationsfrei. Umweltthemen wie Wald, Boden, invasive Neophyten und Kulturgüter entfallen. Die beiden wichtigsten Umweltthemen sind die Landschaft (Landschaftsbild) und die Abfallentsorgung (Abbruch alter Skilift, Baustellenabfälle). Als wichtigste Massnahmen werden die sorgfältige Ausführung der Bauarbeiten mit bestmöglicher Endgestaltung der Oberflächenformen der Baustellen und die vorschriftsgemässe Abfallentsorgung erachtet.

Werden die vorgeschlagenen Massnahmen vollständig und sorgfältig umgesetzt, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Als Belastung der Umwelt verbleibt die sicht-/wahrnehmbare Präsenz der touristischen Transportanlage. Ihre Präsenz verändert jedoch das Bild der grandiosen Hochgebirgslandschaft wegen der vergleichsweise bescheidenen Dimension kaum. Zudem befindet sich die Anlage in der Nähe von bereits bestehenden Anlagen, die im Landschaftsbild deutlich Akzente setzten (z.B. Wetterstation).

1. Ausgangslage

Gegenstand

Die Remontées Mécaniques Crans Montana Aminona SA (CMA) beabsichtigt, den bestehenden Skilift Plaine Morte durch eine touristische Personentransportanlage auf ähnlichem, wegen des Gletscherschwunds leicht verlängertem und verschobenem Trassee zu ersetzen (Abbildung 1). Die Talstation befindet sich am Gletscher- rand auf ca. 2'750 m ü.M. Die Bergstation befindet sich bei der Pointe de la Plaine Morte auf ca. 2'880 m ü.M. in unmittelbarer Nähe der Bergstation der Luftseilpendel- bahn Les Violettes – Pointe de la Plaine Morte. Es handelt sich um eine sog. Be- schäftigungsanlage. Zudem soll eine Anlage zur Beschneigung von Skipisten im Um- fang von ca. 3,7 ha gebaut werden.

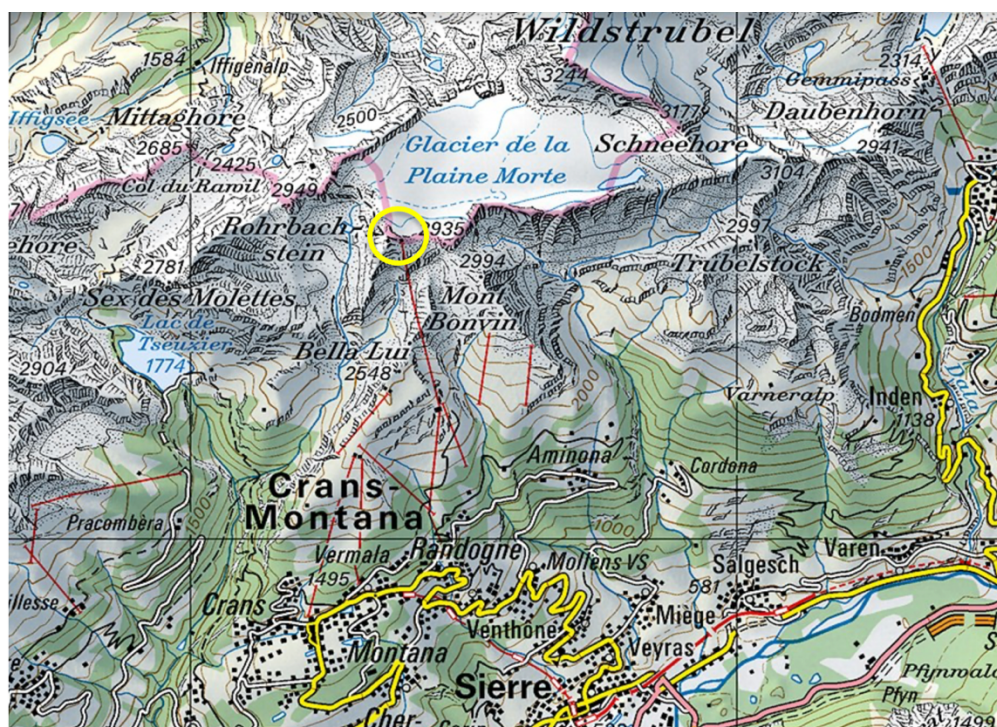


Abbildung 1. Das Projektgebiet (gelb eingekreist) befindet sich oberhalb von Crans-Montana VS, am Rand des Glaciers de la Plaine Morte auf dem Gebiet der Gemeinde Lenk BE. Die Kantonsgrenze BE/VS ist hellviolett eingezeichnet. Quelle: map.geo.admin.ch.

Die touristische Personentransportanlage und die Beschneigungsanlage werden in einem seit langer Zeit bestehenden Wintersportgebiet mit entsprechender Vorbelastung der Umwelt gebaut.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für den Bau einer touristische Personentransportanlage ist im Rahmen der Plange- nehmigung durch das Bundesamt für Verkehr (= massgebliches Verfahren) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Anlagetyp 60.1 gemäss UVPV). Die beschneite Fläche ist weniger als 5 ha gross. Für den Bau der Beschneigungsanlage ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich (Anlagetyp 60.4 gemäss UVPV). Die vorgesehenen Terrainveränderungen nehmen eine Fläche von weniger als 5000 m² ein und sind nicht UVP-pflichtig (Anlagetyp 60.3 gemäss UVPV). Dennoch müssen auch die Auswirkungen der Erweiterung der Beschneigungsanlage

untersucht und die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Umwelt ergriffen werden.

Es ist sinnvoll, die Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit auf alle im Gebiet geplanten Bauten und Anlagen auszudehnen, d.h. Personentransportseilbahn, Skipiste mit Beschneiungsanlage, Terrainveränderungen und verschiedene kleinere Nebenbestandteile des gesamten Vorhabens (Schneefangzäune, Schneedepots).

In der vorliegenden Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit wird stets zwischen der touristischen Transportanlage und der Beschneiungsanlage mit Terrainveränderungen unterschieden.

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz; SebG, SR 743.01).
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1988 über den Umweltschutz (USG, SR 814.01)
- Verordnung vom 10. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011).
- Div. weitere Bundesgesetze und -verordnungen zum Schutz der Umwelt (Natur- und Landschaft, Gewässerschutz, etc.).
- Baugesetz des Kantons Bern.

Referenz- und Zeithorizont

Ausgangszustand:	Sommer 2015 – 2020
Erhebungen für den UVB:	Sommer 2015 – 2020
Plangenehmigungsverfahren mit UVP :	ab 2023/2024
Bauphase:	Sommer/Herbst 2025
Betriebsphase:	ab Winter 2025/2026

Projektorganisation

Für Planung, Projektierung und Bau der neuen Anlagen beauftragte die CMA verschiedene Firmen (Tabelle 1).

Tabelle 1. Projektorganisation.

Projektbereich	Beauftragte Firma	Bemerkungen
Projektierung, Bau- leitung	Cordonier & Rey SA, Sion VS	Ausarbeitung des Dossiers für die Plange- nehmigung und für die weiteren erforderlichen Bewilligungen
Lieferant Seilbahn	Garaventa AG, Gold- au SZ	Projektierung, Lieferung und Bau der Seilbahn (elektromechanische Teile, ohne Hochbauten und Foundationen)
Baumeisterarbeiten	noch offen	Foundationen und Hochbauten
Tiefbauarbeiten	noch offen	Geländeanpassungen, Leitungsbau
Beschneigungsanlage	noch offen	
Umweltschutz	Dr. Roland Luder, Lenk	Umweltverträglichkeitsbericht

2. Projekt

2.1. Bauten und Anlagen

2.1.1. Touristische Transportanlage (Seilbahn für Personentransporte)

Das Projekt der Luftseilbahn für Personentransporte (Kabinen) Plaine Morte – Pointe de la Plaine Morte mit beschneiter Skipiste und Nebenanlagen sieht wie folgt aus (Abbildungen 2, 3; Tabellen 2, 4; s. auch Pläne für die Luftseilbahn [Stationen, Stützen, Kabinen] im entsprechenden Dossier zur Plangenehmigung):

- Bau einer Personenluftseilbahn (Kombibahn mit Gondeln und Sesseln anstelle des ehemaligen, bereits abgebrochenen Skilifts).
- Geländeanpassung bei den beiden Stationen (Fläche ca. 1'000 m²), teilweise mit Material vom Damm (1'800 m²), welcher das Trassees für den Skilift bildete.
- Servicepiste zur Talstation (von der ehemaligen Talstation des Skilifts zur Talstation der neuen Kombibahn; Länge ca. 250 m, Breite ca. 2,8 m).
- Rückbau des alten Skiliftrassees (Damm).

Der Bau der Luftseilbahn für Personentransporte (Sessel/Kabinen) Plaine Morte – Pointe de la Plaine Morte erfolgt in folgenden Schritten:

Bergstation: Aushub Baugrube; Bau Grundplatte (Beton) und Rohbau Gebäude, Einbau der elektromechanischen Teile der Anlage, Montage der Fassaden, Anpassung der Feintopografie rund um die Station.

Stützen: Aushub Baugrube; Bau Grundplatte (Beton) und Betonsockel fürs Aufsetzen der Stütze, Auffüllen der Baugrube und Anpassen der Feintopografie rund um das Fundament, Montage der vorfabrizierten Stütze (mit Helikopter ab Installationsplatz neben der Bergstation).

Talstation: Aushub Baugrube; Bau Grundplatte (Beton) und Rohbau Gebäude, Einbau der elektromechanischen Teile der Anlage, Montage der Fassaden, Anpassung der Feintopografie rund um die Station.

Servicepiste: Die Servicepiste wird gebaut, sobald das Gelände schneefrei ist (voraussichtlich im August/September). Es wird ein ca. 3 m breiter Korridor ausgebaut, damit die Strecke mit geländetauglichen Fahrzeugen benutzt werden kann.

Technische Eingriffe in die Erdoberfläche sind auf einer Gesamtfläche von gut 4'000 m² vorgesehen (Tabelle 2).

Tabelle 2. Umfang der vorgesehenen Baustellen (brutto).

Gegenstand	Fläche total (ca. m ²)
Seilbahnstationen und -stützen	1'100
Verlängerung Servicepiste zur Talstation	750
Geländeanpassung Berg-/Talstation	700
Abbau Skiliftrassees (Damm)	1'700
Total	4'250

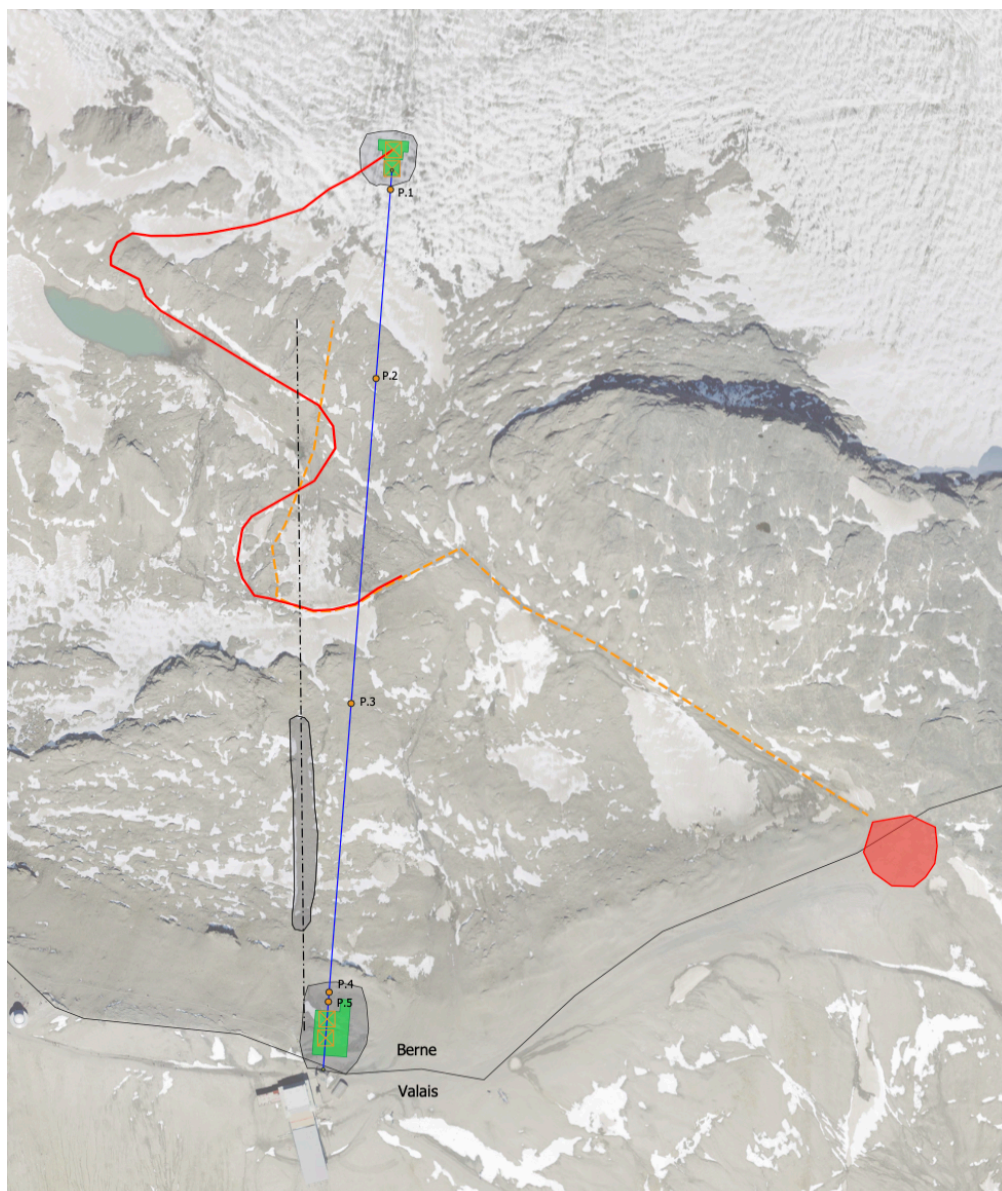


Abbildung 2. Übersicht über die Projektbestandteile: Luftseilbahn (Sessel/Kabinen; blaue Linie) mit 2 Stationen (grün) und 5 Stützen (P.1 bis P.5), Geländeanpassungen bei den Stationen und auf dem Trassee des alten Skilifts (grau), Zufahrtspiste zur Talstation (orange = bestehend, rot = neu), Baustelleninstallationsplatz (rot).



Abbildung 3a. Blick von der Bergstation Pointe de la Plaine Morte Richtung Norden. In der Bildmitte am Rand des Gletschers befand sich die Talstation des Skilifts, welcher durch eine Luftseilbahn (Sessel/Kabinen) ersetzt wird. Im Hintergrund das Gletscherhorn.

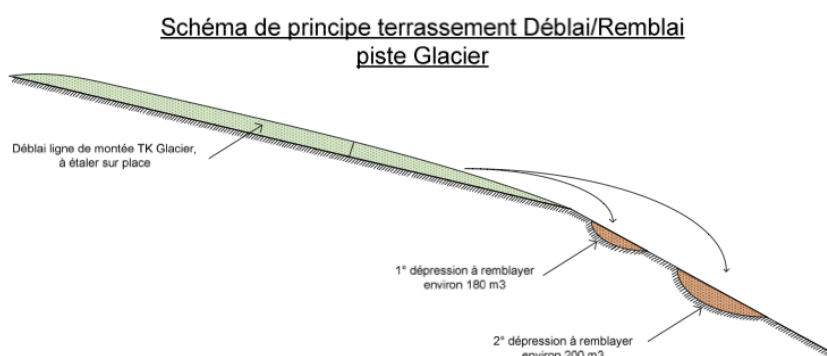


Abbildung 3b. Schematische Übersicht: Das Material des aufgeschütteten Skilifttrassees wird teilweise für die Auffüllung von 2 Senken in der Skipiste verwendet.

2.1.2. Skipiste und Beschneiungsanlage

Die bestehende Skipiste wird bis zur neuen Talstation verlängert und beschneit (Abbildung 4, Tabellen 3, 4). Die Beschneiungsanlage besteht aus einer im Untergrund verlegten Leitung (Länge 1'300 m) und 20 Zapfstellen. Die Leitung wird an der Kantonsgrenze an die im Kanton Wallis bestehende Leitung der dortigen Beschneiungsanlage angeschlossen (noch nicht bewilligt). Um eine sicher benutzbare Skipiste herzustellen, sind Geländeanpassungen auf einer Fläche von ca. 900 m² erforderlich (Volumen ca. 380 m³). Mit der Beschneiungsanlage wird eine

Fläche von ca. 37'000 m², beschneit (Schneevolumen ca. 22'000 m³/Jahr, Wasserbedarf ca. 11'000 m³/Jahr; ca. 1'300 m erdverlegte Leitungen, 20 Zapfstellen). Wasser für den Betrieb der Beschneiungsanlage wird aus dem Lac de Chermignon im Kanton Wallis entnommen. Die Wasserentnahme in der nötigen Menge ist bewilligt.

Hinweis: Bei einer beschneiten Fläche von weniger als 5'000 m³ besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es ist jedoch sinnvoll, die Auswirkungen des Gesamtprojekts auf die Umwelt in einem Bericht bzw. in dieser Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit zusammenzufassen.

Tabelle 3. Umfang der vorgesehenen technischen Eingriffe in die Erdoberfläche.

	Stück	Fläche pro Stück ca. m ²	Fläche total ca. m ²
Skipiste	1		900
Beschneiungsleitungen	1	1'300 m x 2 m	2'600
Zapfstellen	20	9	180
Total			ca. 3'700

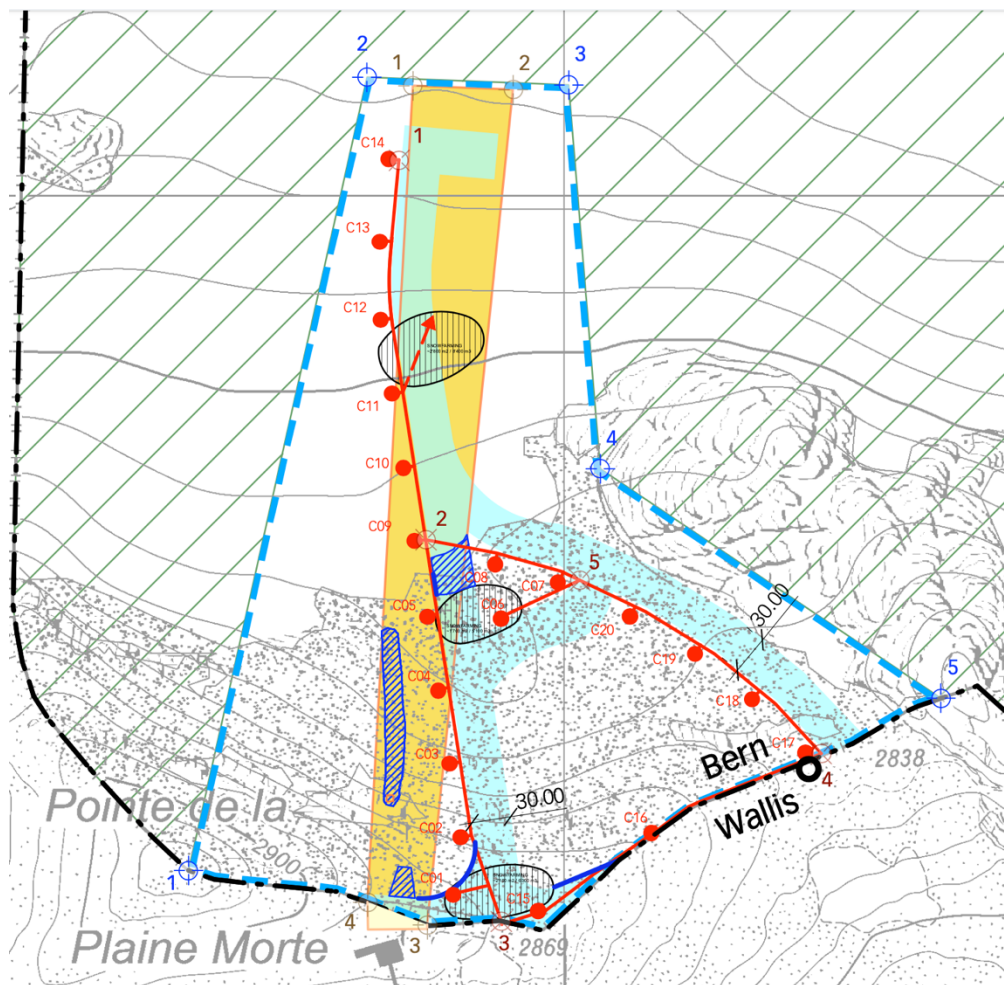


Abbildung 4a. Ausschnitt aus dem Überbauungsplan: Korridor für touristische Personen-transportseilbahn (gelb), Beschneiungsleitungen mit Zapfstellen (rot); beschneite Skipisten (hellblau), Geländeanpassungen (blau schraffiert), Schneedepots (Snowfarming (schwarz schraffiert) und Schneefangzäune (blaue Linien).



Abbildung 4b. Schneeproduktion mit einer Lanze.

2.1.3. Nebenanlagen

Zusätzlich zur Personentransportanlage und der beschneiten Skipiste werden Nebenanlagen gebaut, nämlich:

- 2 Schneefangzäune (Abbildung 5)
- 2 Schneedepots (Snowfarming)



Abbildung 5a. Schneefangzäune.

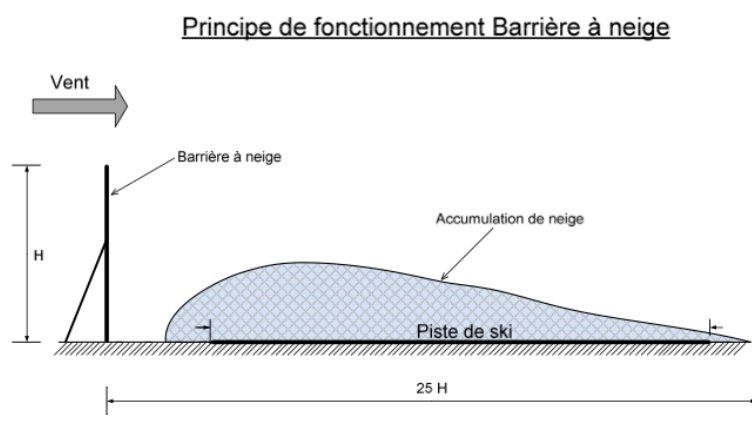


Abbildung 5b. Im Lee von Schneefangzäunen lagert sich Schnee ab (schematische Darstellung).

Tabelle 4. Zuordnung der Bauten und Anlagen zu den beiden Bewilligungsverfahren A (= Plangenehmigung des Bundesamts für Verkehr für die touristische Transportanlage) und B (Baubewilligung).

Anlageteil	A	B
Kabinenbahn	X	
Servicepiste von der Berg- zur Talstation	X	
Rückbau Skilift (inkl. Trasse [Damm])	X	
Terrainanpassungen bei der Tal- und bei der Bergstation	X	
Skipiste		X
Geländeanpassungen für Skipiste		X
Beschneiungsanlage (Leitungen, Zapfstellen)		X
Schneefangzäune		X
Schneedepots ("snowfarming")		X

2.2. Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Projekt besteht aus Teilprojekten, die in separaten Verfahren bewilligt werden (Tabelle 5).

Tabelle 5. Bewilligungsverfahren.

Gegenstand	Bewilligungsverfahren	Bemerkungen
Sesselbahn mit Tal-, Bergstation, Stützen; Rückbau des alten Skilifts; projektbedingte Geländeanpassungen, Servicepiste	Plangenehmigung nach Seilbahngesetz und weiteren Nebenbewilligungen, insbesondere Umweltverträglichkeitsprüfung und Ausnahmebewilligungen nach kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgesetzen. Bundesamt für Verkehr	Gegenstand der vorliegenden Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit
Beschneigungsanlage	Baubewilligung der Gemeinde	
Nebenanlagen	Regierungsstatthalteramt Obersimmental-Saanen	

2.3. Raumplanung

2.3.1. Bund

Das Vorhaben steht in keinem Konflikt mit Planungen des Bundes, und es werden keine in Bundesinventaren enthaltene Flächen oder Objekte direkt beeinträchtigt. Als Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit sind v.a. folgende Gesetze und Verordnungen massgebend:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15.12.1986
- Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16.12.1985
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24.1.1991
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1.7.1966
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16.1.1991
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 13. Juni 2006
- Richtlinie: Luftreinhaltung auf Baustellen, BAFU 2009
- Baulärm-Richtlinie, BAFU 2006

2.3.2. Kantone

2.3.2.1 Kanton Bern

Das Vorhaben steht in keinem Konflikt mit Planungen des Kantons Bern. Als Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit sind v.a. folgende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien des Kantons Bern massgebend:

- Baugesetz vom 9. Juni 1985
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992
- Naturschutzverordnung vom 10. November 1993
- Gesetz vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz
- Jagdverordnung vom 26. Februar 2003
- Verordnung vom 14. Oktober 2009 über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996

2.3.2.2. Kanton Wallis

Das Vorhaben steht in keinem Konflikt mit Planungen des Kantons Wallis. Alle Bauten und Anlagen werden im Kanton Bern verwirklicht, befinden sich aber in einem Gebiet, welches unmittelbar an ein Tourismusgebiet im Kanton Wallis angrenzt. Auch wenn die raumplanerischen Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind, haben die zuständigen Behörden dem Bau einer Beschneiungsanlage bereits so weit zugestimmt, dass die erforderliche Beschneiungsleitung bereits verlegt werden konnte. Die Leitung dient für die Versorgung der Beschneiungsanlage im Kanton Bern.

2.3.3. Region

Im Regionalen Richtplan 1984 ist das Projektgebiet zurzeit noch als Landschaftsschutzgebiet bezeichnet. Der Richtplan wird im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des Tourismusgebiets Plaine Morte angepasst. Die regionalen raumplanerischen Grundlagen für die Verwirklichung des Vorhabens sind in Vorbereitung (s. Kapitel 2.3.4.).

Der regionale Beschneiungsrichtplan enthält keine Einträge für das Projektgebiet. Er wird entsprechend angepasst (Stand des Planungsverfahrens im September 2016: 1. Vorprüfung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung abgeschlossen; grundsätzliche Zustimmung zur Aufnahme der zu beschneien Ski-pisten in den Richtplan).

2.3.4. Gemeinde Lenk

Die raumplanerischen Grundlagen der Gemeinde Lenk für die Verwirklichung des Vorhabens sind in Vorbereitung.

Die Überbauungsordnung (UeO) «Skigebiet Plaine Morte» wurde im Herbst 2015 erarbeitet. Nach der Beschlussfassung der Geschäftsleitung Region OSSA (Bergregion Obersimmental-Saanenland) sowie der Beschlussfassung des Gemeinderats Lenk wurde im Frühjahr 2016 das Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Nach den Vorprüfungen des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR; 1. Teil August 2016, 2. Teil Dezember 2016) wurde die Überbauungsordnung anfangs 2017 öffentlich aufgelegt. Pro Natura hat Einsprache erhoben gegen den östlichen Teil des Skigebiets (nördlich der Sé Mort / Tothore). Anlässlich der Einigungsverhandlungen vom Februar 2017 wurde durch die Einsprecherin bestätigt, dass die Etappe mit dem Sesselbahnkorridor nicht bestritten wird. Die Einsprache wurde jedoch aufrechterhalten. Die Überbauungsordnung «Skigebiet Plaine Morte» mit Änderung des Zonenplans Landschaft wurde durch die Gemeindeversammlung vom 11. April 2017 beschlossen.

Auf Grund der Weiterentwicklung des Vorhabens als Folge des Gletscherschwunds sind inzwischen Anpassungen der Planung nötig geworden. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung ist daran, die Voraussetzungen für die Genehmigung der Planung festzulegen. Damit die touristische Transportseilbahn und die Beschneigung gemäss der durch die Gemeindeversammlung am 11. April 2017 beschlossene Planung möglichst umgehend realisiert werden können, wurde mit dem AGR am 22. August 2022 vereinbart, die bestehende und zur Genehmigung eingereichte Planung so anzupassen, dass die Seilbahn gemäss aktuellem, leicht überarbeitetem Projekt im Plangenehmigungsverfahren nach Seilbahngesetz bewilligt werden kann.

3. Ausgangszustand der Umwelt

3.1. Klimaschutz, Luftreinhaltung

Das Projektgebiet liegt im Hochgebirge, d.h. nicht in einem Massnahmengebiet Luftreinhaltung. In der näheren und weiteren Umgebung gibt es keine Anlagen, die in erheblichem Umfang Luftschadstoffe ausstossen.

3.2. Lärm, Erschütterungen

Das Projektgebiet liegt im Hochgebirge. Es ist ruhig, und es kommen keine Lärm oder Erschütterungen verursachenden Anlagen vor. In der Nähe der geplanten Anlagen gibt es keine lärmempfindlichen Räume.

3.3. Energie

Die für den Betrieb der neuen Personentransportseilbahn und die Beschneiungsanlage benötigte elektrische Leistung ist bereits installiert (bestehender Anschluss/Transformator bei der Bergstation der Pendelbahn Les Violettes – Pointe de la Plaine Morte VS). Der jährliche Energieverbrauch für die Anlagen beträgt ca. 0,4 GWh bzw. <0,5 GWh (Schwellenwert für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung).

3.4. Nicht-ionisierende Strahlung

Hochspannungsinstallationen für die Versorgung der Personentransportseilbahn mit elektrischer Energie sind Quellen von nicht-ionisierender Strahlung. Die Anlagen werden bei der Bergstation der Pendelbahn Les Violettes – Pointe de la Plaine Morte VS ans Elektrizitätsnetz angeschlossen. Dort besteht bereits ein fachgerecht installierter Transformator.

3.5. Oberflächengewässer, Grundwasserschutz

Das Projektgebiet liegt im Hochgebirge. Im Projektgebiet gibt es keine Oberflächengewässer. Es liegt in der Gewässerschutzbereich A_u (Abbildung 6).

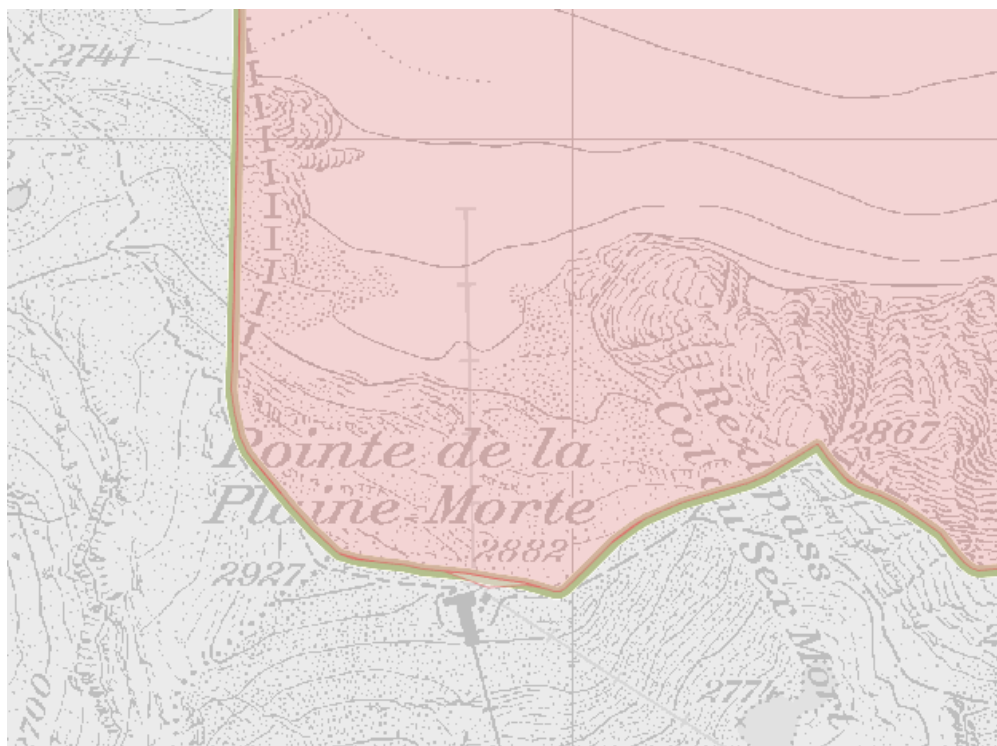


Abbildung 6a. Ausschnitt aus der Gewässerschutzkarte des Kantons Bern. Gewässerschutzbereich Au (rosarot). Quelle: Geoportal des Kantons Bern.

Gewässerschutzbereich A_u

Der Gewässerschutzbereich A_u umfasst die nutzbaren Grundwasservorkommen und die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. Ob ein Grundwasservorkommen nutzbar ist, hängt von der Grundwassermenge und -qualität ab. Ob in absehbarer Zeit ein Bedarf besteht, das Grundwasser zu nutzen, ist dabei unerheblich.

Einschränkungen für Bauten

In den besonders gefährdeten Bereichen bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können (Art. 19 Abs. 2 GSchG). Es bestehen unter anderem Einschränkungen in Bezug auf die Errichtung von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten (z.B. Brenn- und Treibstoffe sowie Schmiermittel) und für Bauten, die ins Grundwasser reichen (siehe Art. 32 abs. 2 GSchV).

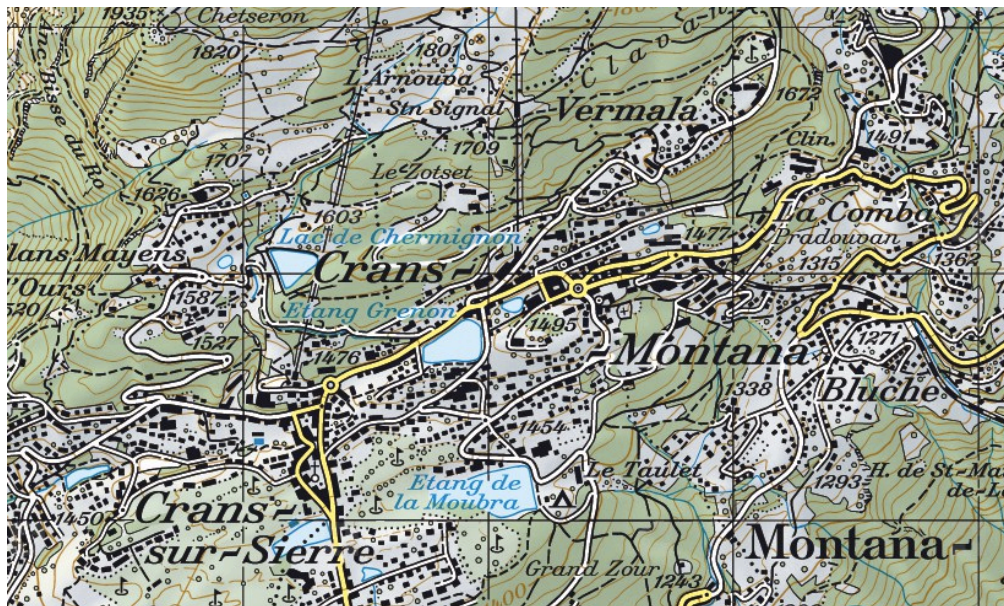


Abbildung 6b. Wasser für den Betrieb der Beschneiungsanlagen wird aus dem Lac de Chermignon bei Crans-Montana entnommen. Quelle: swisstopo.

Die zu beschneien Pistenfläche ist ca. 3,7 ha gross. Für eine 0,6 m hohe Schneedecke werden ca. 22'000 m³ Schnee bzw. ca. 11'000 m³ Wasser benötigt. Das Ski-gebiet Crans Montana ist zurzeit mit ca. 300 Beschneiungsgeräten ausgerüstet. Wasser für den Betrieb der Beschneiungsanlagen wird hauptsächlich aus dem Lac de Chermignon entnommen (Stausee bei Montana; Abbildung 3b). Der Lac de Chermignon ist ein gestautes Ausgleichsbecken, welches mit dem Tseuzier-Stausee in Verbindung steht. Wasser für den Betrieb der Beschneiungsanlagen steht hier somit in beliebiger Menge zur Verfügung. Es besteht bereits eine Beschneiungsleitung bis hinauf zur Kantonsgrenze bei der Pointe de la Plaine Morte, wo die projektierte Beschneiungsanlage ans Leitungsnetz angeschlossen werden kann.

Die 20 vorgesehenen Schneigeräte können somit ohne weiteres mit der erforderlichen Wassermenge versorgt werden.

In den beiden Stationen der Personentransportseilbahn sind keine Wasseranschlüsse vorgesehen.

3.6. Umweltgefährdende Stoffe, Abfälle

Teile des abzubrechenden Skilifts können mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein.

3.7. Kulturgüter, Archäologie

Das Projektgebiet liegt im Hochgebirge. Im Projektgebiet gibt es keine erhaltenswerten Kulturgüter oder archäologische Fundstellen.

3.8. Landschaft

Das Projektgebiet liegt in einer grandiosen Hochgebirgslandschaft, angrenzend an eine mehrere Quadratkilometer grosse vergletscherte Hochebene (Abbildung 7a-g). Abgesehen von einigen typischen Hochgebirgsbauten (militärische Radarstation Weisshorn, Wetterstation Pointe de la Plaine Morte, Bergstationen von touristischen Transportanlagen bei der Pointe de la Plaine Morte und Skilift nördlich unterhalb der Pointe de la Plaine Morte gibt es keine oberirdischen Bauten und Anlagen.



Abbildung 7a. Blick von der geplanten Skipiste zur Bergstation Pointe de la Plaine Morte. Für die Skipiste muss das Gelände stellenweise leicht angepasst werden. Das Gelände ist vegetationsfrei.



Abbildung 7b. Blick vom Skiliffttrassee aus zur Talstation des Skilifts.

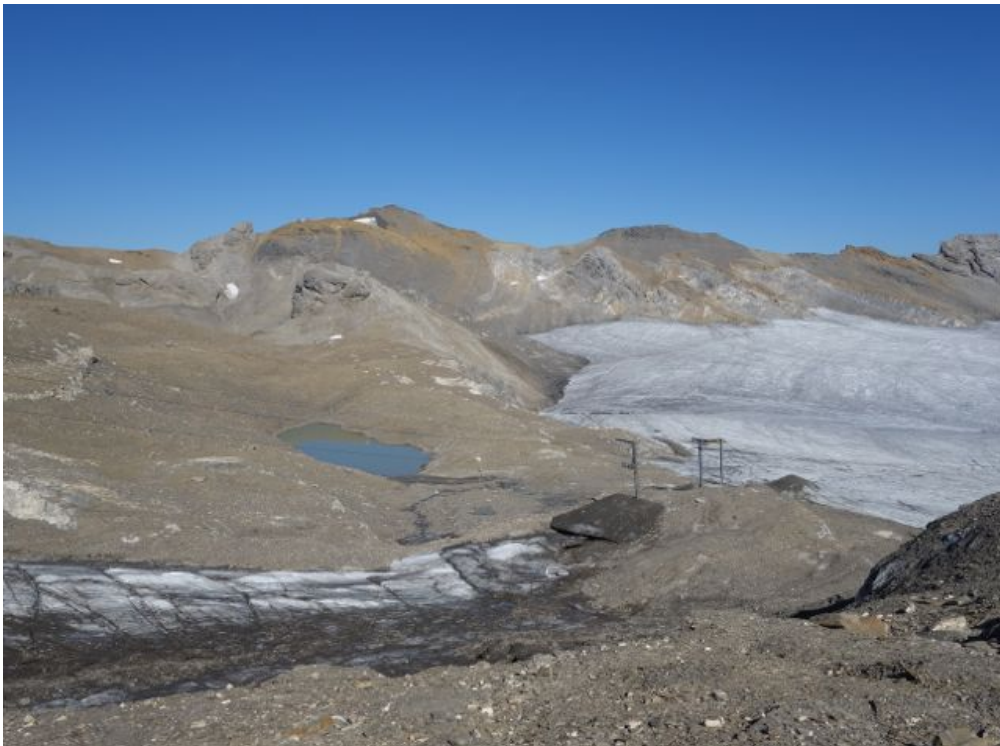


Abbildung 7c. Blick von der Skipiste zum noch schneebedeckten Skiliftrasse und zur Talstation am Rand des Gletschers.



Abbildung 7d. Skilift-Talstation am Rand des Gletschers. Rechts hinten das Gletscherhorn.



Abbildung 7e. Blick von der Skilift-Talstation hinauf zur Bergstation Pointe de la Plaine Morte.



Abbildung 7f. Der aufgeschüttete Damm (Skilifttrasse) wird rückgebaut. Ein Teil des Materials wird verwendet, um zwei Senken im Längsgefälle der Skipiste auszugleichen. Das Gelände ist vegetationsfrei.



Abbildung 7g. Blick von der Pointe de la Plaine Morte zum Wildstrubel (links am Horizont). Das Gelände ist vegetationsfrei.

3.9. Boden

Das Projektgebiet liegt im Hochgebirge. In dem noch bis vor kurzer Zeit vergletscherten Gebiet gibt es weder Ober- noch Unterboden (s. Abbildungen in den Kapiteln 3.8 und 3.10).

3.10. Vegetation, Flora, Fauna, Lebensräume

Das Projektgebiet liegt im Hochgebirge bzw. in der subnivalen Stufe und ist praktisch vegetationsfrei. Es kommen weder geschützte, noch seltene oder gefährdete Pflanzen- oder Tierarten vor. Es handelt sich um Kalkfels und Kalkschutt ohne Gefässpflanzen (Lebensraumtyp Nr. 3.3.1.1 gemäss Delarze, R., Y. Gonseth und P. Galland 1999: Lebensräume der Schweiz, Ott Verlag Thun). Einzelne isolierte Vorkommen von Pionierpflanzen im höchstgelegenen Drittel des Projektgebiets bestätigen als Ausnahme die Regel. Die Grenze zwischen den Lebensraumtypen Nr. 3.3.1.1 „Kalkfels und Kalkschutt ohne Gefässpflanzen“ und Nr. 3.3.1.2 „Alpine Kalkblockflur“ oder Nr. 3.3.1.3 „Alpine Kalkschieferflur“ sind auf Grund der geringen Vegetationsbedeckung oft schwer zu ziehen, im vorliegenden Fall aber eindeutig: Insgesamt sind die tiefer liegenden zwei Drittel des Geländes vollständig vegetationsfrei, während im höchstgelegenen Drittel des Projektgebiets Einzelpflanzen vorkommen. Nur ausnahmsweise kommt hier im Umkreis von 3 Metern eine weitere Einzelpflanze vor (Zählungen an einigen Stellen haben ca. 1 Pflanze pro 25-30 m² ergeben). Bei einer Bodenbedeckung einer Einzelpflanze von durchschnittlich ca. 12 cm² (Annahme: 2 cm x 2 cm x π) ergibt sich eine Vegetationsbedeckung von weit unter einem Promille. Vorkommende Arten sind das Rundblättrige Täschelkraut *Thlaspi rotundifolium* (häufigste Art), das Breitblättrige Hornkraut *Cerastium latifolium*, das Alpen-Leinkraut *Linaria alpina* und der Gegenblättrige Steinbrech *Saxifraga oppositifolia* (die beiden letzterwähnten Arten nur sehr selten). Das Vorkommen von Gefässpflanzen beschränkt sich auf wenige isolierte Einzelvorkommen, so dass die Vegetationsbedeckung sehr nahe bei Null liegt. Die vorkommenden Arten sind zwar Charakter- oder Kennarten der schützenswerten Alpinen Kalkblockflur und zeigen das Potenzial für diesen Lebensraumtyp. Die Bodenbedeckung und das Artenspektrum sind jedoch (noch) so gering, dass sich keine Zuordnung zum schützenswerten Lebensraumtyp rechtfertigen lässt. Das Gelände ist – anders als an sonnenexponierten Hängen im Westen und im Süden des Projektgebiets – mindestens teilweise noch im August schneebedeckt, was ein Aufkommen von Gefässpflanzen sehr stark hemmt. Die im Bereich der vorgesehenen technischen Eingriffe vorkommenden Pflanzen sind weder geschützt noch selten oder gefährdet.

Der Fachbericht Naturschutz (Abteilung Naturförderung, 24. Juni 2016) enthält folgenden Hinweis: *“In den eisfreien Bereichen besteht bereits heute eine lückige alpine Vegetation, welche sich in den nächsten Jahren nach und nach weiterentwickeln wird. Wir gehen davon aus, dass es sich um Alpine Kalkblockfluren und Alpine Kalkschieferfluren handelt. In diesen Vegetationseinheiten kommen erfahrungsgemäss auch seltene, gefährdete und geschützte Pflanzen vor.”* Die vor Ort tatsächlich vorgefundenen Verhältnisse zeigen, dass der Hinweis grundsätzlich richtig ist, dass es jedoch für die Ausscheidung des Lebensraums zurzeit (noch) nicht reicht. Die Artenvielfalt und die Pflanzendichte ist viel zu gering. Das Projektgebiet ist sehr hoch gelegen (subnival-nival, nicht alpin), noch nicht lange eisfrei und

nordexponiert. Seltene, gefährdete und geschützte Pflanzen kommen (noch) nicht vor (Abbildung 8). Die erst vor vergleichsweise kurzer Zeit eisfrei gewordenen Flächen im Projektgebiet sind noch zu jung, um als die oben erwähnten Lebensraumtypen bezeichnet zu werden.



Abbildung 8a, b. Das subnival gelegene Projektgebiet ist praktisch vegetationsfrei (oben). Es handelt sich um den Lebensraumtyp „Kalkfels und Kalkschutt ohne Gefässpflanzen“. Das untere Bild zeigt die Situation am 29. Juli 2016: Das Projektgebiet ist noch weitgehend schneebedeckt, (Skilifttrasse zeichnet sich von der Bildmitte gegen rechts oben schwach ab). Die Voraussetzungen für die Vegetationsentwicklung sind ungünstig.

3.11. Invasive Neophyten

Das Projektgebiet liegt im Hochgebirge. Im Projektgebiet kommen keine invasiven Neophyten vor.

3.12. Wildtiere, Vögel.

Das Projektgebiet liegt im Hochgebirge, wo die Artenvielfalt vergleichsweise gering ist (Tabelle 6). Im Projektgebiet können ab und zu Wildtiere beobachtet werden, etwa der Fuchs *Vulpes vulpes* oder die Gämse *Rupicapra rupicapra*. Für Wildtiere ist das Projektgebiet weder für die Nahrungssuche, noch für die Fortpflanzung, noch für tages- oder jahreszeitlichen Ortswechsel von erheblicher Bedeutung. Im nordexponierten Gebiet liegt bis weit in den Sommer hinein Schnee (vgl. Abbildung 8). Es kommen keine am Boden brütende Vogelarten vor. V.a. im Herbst können im Gebiet verschiedene Vogelarten beobachtet werden, die über die Alpen in ihr Winterquartier ziehen. Durchs Gebiet verläuft keine näher definierbare Vogelzugroute. Es handelt sich um Breitfrontzug. Im Projektgebiet gibt es keine Wildtier-Wanderkorridore von erheblicher Bedeutung.

Tabelle 6. Übersicht über das Vorkommen von Wildtieren und Vögeln im Projektgebiet.

Art	Bemerkung
Wildtiere	
Steinwild	Kein Vorkommen auf Berner Seite. Vorkommen angrenzend im Kanton Wallis, auch im Bereich des intensiv touristisch genutzten Gebiets).
Gämse	Kein Vorkommen; gelegentliches Auftreten von Überläufern nicht ausgeschlossen.
Rotwild	Kein Vorkommen
Reh	Kein Vorkommen
Schneehase	Kein bekanntes Vorkommen, gelegentliches Auftreten nicht ganz ausgeschlossen
Fuchs	Kein regelmässiges Vorkommen, gelegentliches Aufsuchen von touristischen Stationen möglich (Nahrungssuche)
Murmeltier	Kein Vorkommen
Kleinsäuger	Mit grosser Wahrscheinlichkeit kein Vorkommen.
Vögel (Bodenbrüter)	
Alpenschneehuhn	Kein Brutvorkommen auf der Nordseite bekannt. Gelegentliches Vorkommen ausserhalb der Brutzeit (Spätsommer) nicht ganz ausgeschlossen.
Steinhuhn	Kein Vorkommen
Bergpieper	Kein Vorkommen

Steinschmätzer	Kein Vorkommen
Vögel (übrige)	
Hausrotschwanz	Vorkommen zur Brutzeit möglich, evtl. Fels- oder Gebäudebruten (nicht empfindlich gegenüber der touristischen Nutzung).
Alpenbraunelle	Vorkommen zur Brutzeit möglich, evtl. Felsbruten
Schneesperling	Kein Brutvorkommen.
Alpendohle	Vorkommen zur Brutzeit möglich, evtl. Fels- oder Gebäudebruten (nicht empfindlich gegenüber der touristischen Nutzung).
Alpenkrähe	Kein Vorkommen bekannt, aber Vorkommen nicht ganz auszuschliessen.

3.13. Wald

Das Projektgebiet liegt im Hochgebirge weit oberhalb der Baumgrenze. Es ist nicht bewaldet.

4. Mögliche Auswirkungen auf die Umwelt

4.1. Untersuchungsgebiet, Wirkungsbereich

4.1.1. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit richtet sich nach den verschiedenen Umweltbereichen (Tabelle 7).

Tabelle 7. Umweltbereiche und Untersuchungsgebiete.

Umweltbereich	Untersuchungsgebiet
Luftreinhaltung und Klimaschutz	Ganzes Projektgebiet
Lärmschutz und Erschütterungen	Tal- und Bergstation der Sesselbahn, je mit Umgebung (bis in 100 m Distanz)
Energieverbrauch	Bergstation
Nicht-ionisierende Strahlung	Bergstation
Gewässerschutz	Tal-, Bergstation, Sesselbahntrasse; Trasse der Beschneiungsanlage
Abfälle, umweltgefährdende Stoffe	Tal-, Bergstation, Sesselbahntrasse; Trasse der Beschneiungsanlage
Archäologie und Kulturgüterschutz	-
Bodenschutz	-
Landschaftsschutz	Sesselbahn/Beschneiungsanlage und weitere Umgebung (Geländekammer)
Naturschutz: Vegetation, Flora	alle Baustellen
Naturschutz: Fauna	alle Baustellen
Naturschutz: invasive Neophyten	-
Wildtier- und Vogelschutz	alle Baustellen
Wald, Walderhaltung	-

4.1.2. Wirkungsbereiche

In der nachfolgenden Tabelle 8 sind die Umweltbereiche mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Projekts im Ausgangszustand (Z-0), in der Bau- (Z-1) und in der Betriebsphase (Z-2) erfasst.

Tabelle 8. Projektauswirkungen

- = *keine Auswirkungen; Thema nicht relevant*
- + = *keine erheblichen Auswirkungen; (bau)technische Standardmassnahmen und/oder einfache organisatorische oder gestalterische Massnahmen nötig.*
- ++ = *erhebliche Auswirkungen: projektspezifische Massnahmen und evtl. Ersatz massnahmen nötig*
- +++ = *unzulässige Auswirkungen, die mit Massnahmen nicht auf ein umweltverträgliches Niveau vermindert werden können.*

Umweltbereich	Z-0	Z-1	Z-2	Bemerkungen
Luftreinhaltung und Klimaschutz	-	+	-	<i>Bauphase:</i> Gute Baustellenpraxis anwenden.
Lärmschutz und Erschütterungen	-	+	-	<i>Bauphase:</i> Gute Baustellenpraxis anwenden.
Energieverbrauch	-	-	-	jährlicher Verbrauch <0,5 GWh
Nicht-ionisierende Strahlung	-	-	+	Es werden keine Freileitungen zur Stromübertragung erstellt. Transformator bei der Bergstation.
Gewässerschutz	-	+	+	<i>Bauphase:</i> Allg. Gewässerschutzvorschriften auf Baustellen beachten (gute Baustellenpraxis). <i>Betriebsphase:</i> Vorschriftsgemässe Abwasserentsorgung; vorschriftsgemässe Lagerung und Anwendung von gewässergefährdenden Flüssigkeiten.
Abfälle, umweltgefährdende Stoffe	-	+	+	<i>Bauphase:</i> Allg. Vorschriften auf Baustellen beachten. Alte Tal-/Bergstation: Bauschadstoffanalyse. Vorschriftsgemässe Entsorgung der alten Sesselbahn. <i>Betriebsphase:</i> Vorschriftsgemässe Lagerung und Anwendung von gewässergefährdenden Stoffen.
Archäologie und Kulturgüterschutz	-	-	-	Keine archäologischen Fundstellen und keine schützenswerten Kulturgüter vorhanden.
Bodenschutz	-	-	-	Kein fruchtbarer Boden vorhanden.
Landschaftsschutz	+	+	+	Einbettung der Bauten und Anlagen in die Hochgebirgslandschaft.
Naturschutz: Vegetation, Flora	-	-	-	Das Projektgebiet ist vegetationsfrei. Kein Vorkommen von geschützten, seltenen oder gefährdeten Arten.
Naturschutz: Fauna	-	-	-	Kein Vorkommen von geschützten, seltenen oder gefährdeten Arten.
Naturschutz: invasive Neophyten	-	-	-	Keine Vorkommen im Gebiet; Einschleppung unwahrscheinlich

Umweltbereich	Z-0	Z-1	Z-2	Bemerkungen
Wildtier- und Vogelschutz	+	+	+	Keine erheblichen Veränderungen im Vergleich zum Ausgangszustand zu erwarten.
Walderhaltung	-	-	-	Kein Wald im Projektgebiet vorhanden.

Hinweis: Bei den in den folgenden Kapiteln festgehaltenen Massnahmen wird festgehalten, ob sie sich auf das Teilprojekt der touristischen Transportanlage (A) oder auf die Skipiste mit Beschneiungsanlage und die Nebenanlagen (B) beziehen.

4.2. Klimaschutz, Luftreinhaltung

Die Sesselbahn verfügt über einen mit Dieselöl betriebenen Motor, der nur zum Einsatz kommt, wenn ein Stromausfall einen längeren Betriebsunterbruch verursacht. Für den Bau der Anlagen werden typengeprüfte Maschinen und Geräte eingesetzt. Die allgemein gültigen Massnahmen für eine gute Baustellenpraxis werden umgesetzt.

Massnahme LR-1 (A, B). → Gute Baustellenpraxis gemäss Merkblatt der kantonalen Fachstelle.

4.3. Lärm, Erschütterungen

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Für den Bau der Anlagen werden typengeprüfte Maschinen und Geräte eingesetzt.

Die allgemein gültigen Massnahmen für eine gute Baustellenpraxis werden umgesetzt.

Massnahme LE-1 (A, B). → gute Baustellenpraxis gemäss Merkblatt der kantonalen Fachstelle und Materialtransportflüge mit Helikoptern optimal organisieren.

4.4. Energie

Die Anlagen sind energietechnisch auf dem neusten Stand. Es sind keine besonderen Energiesparmassnahmen erforderlich.

Massnahme: keine

4.5. Nicht-ionisierende Strahlung

Starkstromanlagen verursachen nicht-ionisierende Strahlung. Anlageteile, die nicht-ionisierende Strahlung verursachen, müssen sachgerechter installiert und so abge-

schirmt werden, so dass keine unzulässigen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind (Prüfstelle ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat).

Massnahme: Sachgerechte Installation und Abschirmung der Anlagen, welche nicht-ionisierende Strahlung verursachen. Hinweis: Bestehender Transformator bei der Bergstation der Luftseilbahn Les Violettes – Pointe de la Plaine Morte.

4.6. Oberflächengewässer, Grundwasserschutz

In der Bauphase können bei Maschinenpannen flüssige Treibstoffe, Schmiermittel oder Hydrauliköle auslaufen.

In der Betriebsphase sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Schneigeräte sind ölfrei.

Bei den Stationen der Personentransportseilbahn sind keine Wasseranschlüsse vorgesehen.

Für den Bau der Anlagen werden typengeprüfte Maschinen und Geräte eingesetzt. Die allgemein gültigen Massnahmen für eine gute Baustellenpraxis werden umgesetzt.

Für die Beschneigung der Skipisten werden jedes Jahr ca. 11'000 m³ Wasser benötigt. Das Wasser wird dem Ausgleichsbecken Lac de Chermignon in Montana-Crans entnommen

Die ca. 1'300 m lange Beschneigungsleitung mit einem Durchmesser von 0,15 m enthält ca. 18 m³ Wasser. Muss die Leitung entleert werden, fliesst das Wasser zuerst aus der Leitung ins Freie und ohne erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt weiter ins angrenzende felsige Gelände und in den Gletscher.

Massnahme GS-1 (A, B). → Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen ausserhalb von Grundwasserschutzzonen anwenden.

4.7. Umweltgefährdende Stoffe, Abfälle

Beim Abbruch des Skilifts können evtl. kleine Mengen von umweltbelastenden Stoffen und Abfälle in die Umwelt gelangen.

In der Betriebsphase sind keine erheblichen Belastungen durch umweltgefährdende Stoffe und Abfälle zu erwarten.

Bauphase: Der Skilift wird vollständig abgebrochen. Das Abbruchmaterial wird vorschriftsgemäss (getrennt) entsorgt. Baustellenabfälle (neue Anlagen) werden vorschriftsgemäss (getrennt) entsorgt

Betriebsphase: Ausser dem vorschriftsgemässen Betrieb der Anlage sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.

Massnahme S-01 (A, B). Entsorgungsnachweis (alter Skilift, Baustellenabfälle)

Massnahme S-02 (A, B). Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen ausserhalb von Grundwasserschutzzonen anwenden (= Massnahme GS-1; s. 4.6.)

4.8. Kulturgüter, Archäologie

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Massnahme: keine

4.9. Landschaft

Neue Personenluftseilbahn

Für die Seilbahn werden zwei technische Stationen und fünf Stützen auf der Strecke gebaut (1 in der Nähe der Talstation, 2 auf der Strecke und 2 bei der Bergstation). Zudem wird die von der Bergstation zur ehemaligen Skilift-Talstation führende, mit Fahrzeugen befahrbare Servicepiste bis zur Talstation der neuen Luftseilbahn um ca. 250 m verlängert (Zufahrt für Wartungsarbeiten, Materialtransporte etc.; Breite: 2,8 m). Im Winter werden 13 Sessel eingesetzt, während im Sommer 6 Gondeln verkehren. Die Garagierung erfolgt bei der Bergstation, so dass das Gebäudevolumen der Talstation sehr klein gehalten werden kann (s. Pläne der Stationen im Plange-nehmungsdossier).

Die Luftseilbahn wird vor allem aus der unmittelbaren Umgebung der bestehenden Station der Luftseilbahn Les Violettes – Plaine Morte sicht- und wahrnehmbar sein.



Abbildung 9. Blick von unterhalb des Wildstrubelgipfels über den Glacier de la Plaine Morte Richtung Südwesten (Juni 2012). Das Projektgebiet mit der Pointe de la Plaine Morte befindet sich gegen die rechte obere Bildecke hin, oberhalb des horizontalen Felsbands am Rand des Gletschers.

Aus grösserer Distanz, z.B. von der viel begangenen Weisshornlücke oder vom Wildstrubel aus, werden wegen der grossen Distanzen keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbilds wahrnehmbar sein (Abbildung 6).

Beim Bau der Seilbahn wird darauf geachtet, dass die Baugruben der Stationen und Stützen nach Fertigstellung der Bauten aufgefüllt und die Oberflächenstrukturen an die Verhältnisse der Umgebung angepasst werden. Die Zufahrtspiste wird mit variablen Steigungen und Kurvenradien gut ins bestehende felsig-steinige Gelände eingebettet.

Die grösste Beeinträchtigung des Landschaftsbilds kann von Lichtreflexionen ausgehen. Es wird darauf geachtet, dass die Fassaden der Luftseilbahnstationen keine solchen Spiegeleffekte verursachen.

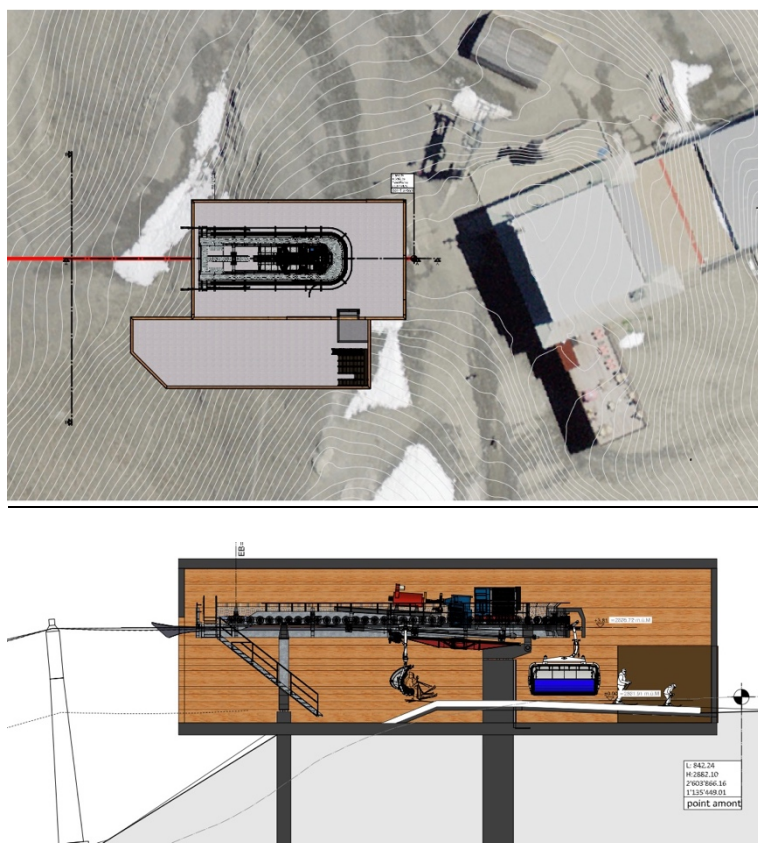


Abbildung 10: Bergstation der Personenluftseilbahn (Stand der Projektierung im Herbst 2021). Die Station befindet sich neben der bestehenden Bergstation des Funitel Les Violettes – Pointe de la Plaine Morte (oben, eingezeichnet im Luftbild). Situation/Grundriss (Mitte) und Querschnitt (unten).

Alter Skilift

Der alte Skilift wird vollständig abgebrochen. Die Fundamente bei den Stationen und den Stützen werden bis 30 cm unter die Oberfläche abgebaut, so dass die Standorte mit Gesteinsmaterial überdeckt und die Oberflächenstrukturen an die Verhältnisse der Umgebung angepasst werden können (soweit die Standorte nicht identisch sind mit Bauteilen der neuen Sesselbahn). Der zum Ausgleich der Steigung des Skilifttrassees aufgeschüttete Damm wird abgebaut (Fläche ca. 1'700 m²; vgl. Abbildung 7f). Die Geländeoberfläche wird in Bezug auf Form und Struktur an die Verhältnisse

in der Umgebung angeglichen. Ein Teil des Materials wird für die Auffüllung von 2 Senken in der Skipiste verwendet (s.u.).

Geländekorrektur für Skipiste

Auf einer Fläche von ca. 1'200 m² werden 2 Senken in der Skipiste aufgefüllt, so dass eine durchgehende Skipiste präpariert werden kann. Das benötigte Material fällt beim Abbruch des Damms auf dem Skilifttrasse an (s.o.). Dabei wird darauf geachtet, dass die neuen Geländeoberflächen vertikal und horizontal leicht geschwungen sind und die Körnung der oberflächlich liegenden Steine sich nicht erheblich von der „Textur“ in der Umgebung unterscheidet. Die Ränder der Geländeanpassungen werden nicht gerade gezogen und als möglichst sanft verlaufende Übergänge zum anschliessenden Gelände geformt. Bei den für das Verlegen der Beschneiungsleitungen ausgehobenen Gräben wird nach dem Verlegen der Leitungen und dem Wiederauffüllen für ein Angleichen der Oberflächenstruktur an die Verhältnisse in der Umgebung gesorgt. Beschneiungsgeräte (Propellermaschinen, Schneilanzen) werden nach Abschluss der saisonalen Pistenbeschneiung demontiert.

Schneefangzäune

Die 3 Schneefangzäune mit einer Länge von 76 m, 57 m und 16 m und einer Höhe von bis zu 2 m bestehen aus dunklem, mattem Material und fallen in der grauen bis graubraunen Gesteinslandschaft kaum auf. Solange Schnee liegt, sind sie auffälliger, aber auf Grund der geringen Grösse im Landschaftsbild nur aus der Nähe sicht- und wahrnehmbar, zumal sie nicht an Hochpunkten im Gelände errichtet werden und sich deshalb nur bei Betrachtung aus nächster Nähe am Horizont abzeichnen können.

Der Umfang der Eingriffe in die Erdoberfläche und deren Bedeutung für die Landschaft und Natur sind in der Nachfolgenden Übersicht zusammengestellt.

Sesselbahnstationen: 2 Stück

	Landschaft	Natur
Eingriffsfläche brutto (m ²)	600	600
Wiederherstellung Gelände (m ² ; 50%)	300	*600
Eingriffsfläche netto (m ²)	300	0

* Berg- und Talstation in Gelände ohne Pflanzenvorkommen

Sesselbahnstützen: 5 Stück

	Landschaft	Natur
Eingriffsfläche brutto (m ² ; 8 m x 8 m)	320	320
Wiederherstellung Gelände (m ²)	275	*302
Eingriffsfläche netto (m ²)	45	18

* 3 Stützen in Gelände ohne Pflanzenvorkommen

Geländeanpassung für Skipiste und Abbau Skiliftdamm: 2 Stück

	Landschaft	Natur
Eingriffsfläche Skipiste brutto (m ²)	1'200	*1'200
Eingriffsfläche Skiliftdamm	1'700	*1'700
Wiederherstellung Gelände (m ²)	2'900	*2'900
Eingriffsfläche netto (m ²)	0	0

* Anpassung erfolgt in Gelände ohne Pflanzenvorkommen

Beschneigungsleitung: 650 m

	Landschaft	Natur
Eingriffsfläche brutto (m ² ; 2 m breit)	1'300	1'300
Wiederherstellung Gelände (m ²)	*1'300	**1'092
Eingriffsfläche netto (m ²)	0	108

* Anpassung an bestehende Geländeoberfläche nach Auffüllung des Grabens

** 2/3 in Gelände ohne Vorkommen von Pflanzen (= 1'067 m²); Wiederherstellungserfolg im Gelände mit Pflanzenvorkommen (Annahme): 75%

Zapfstellen (Beschneigung): 11 Stück

	Landschaft	Natur
Eingriffsfläche brutto (m ²)	99	99
Wiederherstellung Gelände (m ²)	94,5	96,5
Eingriffsfläche netto (m ²)	5,5	*2,5

* 5 Zapfstellen in Gelände mit Pflanzenvorkommen

Schneefangzäune: 3 Stück (Länge total: 200 m)

	Landschaft	Natur
Eingriffsfläche brutto (m ² ; = 200 m x 0,25m)	50,0	*100,0
Wiederherstellung Gelände (m ²)	0,0	50,0
Eingriffsfläche netto (m ²)	50,0	**50,0

* inkl. 50 Fundamente à 0,5 m²

** Schätzung der Restzerstörung nach Teilrekultivierung der Fundamentbaustellen und unter Berücksichtigung von Nachteilen des Schattenwurfs.

Zusammenfassung:

- Total landschaftsrelevante Eingriffe ins Gelände: 400,5 m²
- Total naturrelevante Eingriffe ins Gelände: 178,5 m²

Massnahme L-1 (A, B): Wiederherstellung der Oberflächenformen und -strukturen

Massnahme L-2 (B): Abbruch des alten Skilifts und Rückbau des Skilifttrassees (Damm)

Massnahme L-3 (A): Lichtreflektierende Materialien vermeiden.

4.10. Boden

Das Projektgebiet liegt im Hochgebirge. Es ist weder Ober- noch Unterboden vorhanden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Massnahme: keine

4.11. Vegetation, Flora, Fauna, Lebensräume

Das Projektgebiet liegt im Hochgebirge und ist praktisch vegetationsfrei. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen möglich, weder in der Bau- noch in der Betriebsphase. Die Bauten (Sesselbahn mit Stationen und Stützen; Geländeanpassung für Skipiste; Abbau des Damms auf dem Skilifttrasse; Beschneiungsanlage mit erdverlegten Leitungen und Zapfstellen) können gebaut werden, ohne dass das Entwicklungspotential der erst seit kurzer Zeit eisfrei gewordenen Flächen in Richtung Lebensraumtyp Nr. 3.3.1.2 „Alpine Kalkblockflur“ oder Nr. 3.3.1.3 „Alpine Kalkschieferflur“ erheblich beeinträchtigt wird. Voraussetzung dafür ist eine sorgfältige Ausführung der Bauarbeiten. Beim Abschluss der Bauarbeiten wird eine optimale Anpassung der Oberflächenformen und -strukturen an die Verhältnisse in der angrenzenden Umgebung vorgenommen, um das Entwicklungspotenzial für die Pionierpflanzen zu erhalten.

Bei einer Dichte von ca. 1 Pflanze auf 25-30 m² (vgl. Kapitel 3.10; Abbildung 11) lässt sich abschätzen, dass von den technischen Eingriffen insgesamt nur sehr wenige Pflanzen betroffen sind. In Anbetracht der riesigen gleichartigen Lebensräume für Pflanzen rings um den Glacier de la Plaine Morte erübrigen sich höchstens punktuell mögliche Naturschutzersatzmassnahmen. Zur Förderung des Vegetationsentwicklung werden dennoch im Spätsommer in der Umgebung je ca. 200 Samen des Rundblättrigen Täschelkrauts und des Breitblättrigen Hornkrauts eingesammelt und an geeigneten Stellen auf den Baustellenflächen in günstigen Lagen verteilt/ausgesät.

Massnahme N-1 (A, B): Aussaat von Pionierpflanzen

4.12. Invasive Neophyten

Das Projektgebiet liegt im Hochgebirge, wo keine invasiven Neophyten vorkommen. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Massnahme: keine



Abbildung 11. Das Rundblättrige Täschelkraut *Thlaspi rotundifolium*. ist die mit Abstand bedeutendste Pionierpflanze im Projektgebiet.

4.13. Wildtiere, Vögel.

Bau und Betrieb der Sesselbahn, der Skipisten und der Beschneiungsanlage haben im Vergleich zum Ausgangszustand keine erheblichen zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf Wildtiere und Vögel. Auf Grund der eher geringen Länge der Sesselbahn und der wenig exponierten Lage (Bergstation an die grosse Station der Kabinenbahn Les Violettes – Pointe de la Plaine Morte „angebunden“) ist keine bzw. keine erhebliche Zunahme der Gefährdung von Zugvögeln zu erwarten. Es ist nicht unwahrscheinlich, aber nicht auszuschliessen, dass ein Bauteil des alten Skilifts als Vogelbrutstätte genutzt wird (z.B. Hausrotschwanz, Schneesperling). Darauf wird beim Abbruch des Skilifts geachtet. Die Routen für Materialtransportflüge mit Helikoptern und die Flugzeiten werden zusammen mit dem zuständigen Wildhüter so festgelegt, dass auf dem Hin- und Rückflug zur bzw. von der Baustelle keine Wildtierlebensräume in geringer Höhe überflogen werden.

Massnahme WV 01 (A). → Gebäudebrüter schützen.

Massnahme WV 02 (A, B). → Störungen durch Helikopterflüge vermeiden.

4.14. Wald

Das Projektgebiet liegt im Hochgebirge und ist unbewaldet.

Massnahme: keine

5. Umweltschutzmassnahmen

Zum Schutz der Umwelt sind folgende Massnahmen vorgesehen (tabellarische Übersicht, Beschreibung der einzelnen Massnahmen in Anhang 1).

Nr.	Name	Typ*
A 01	Umweltbaubegleitung	A
A 02	Baustellen umweltschonend organisieren	A
LR 01	Luftreinhaltung: „Gute Baustellenpraxis“ anwenden	A, S
LE 01	Lärmschutz: „Gute Baustellenpraxis“ anwenden; Helikopterflüge optimal organisieren.	A, S
NIS 01	Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung: Sachgerechte Montage von Starkstromanlagen	S
GS 01	Gewässerschutz: Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen ausserhalb von Gewässerschutzzonen anwenden	A, S
S 01	Abfallentsorgung: Entsorgungsnachweis	S
S 02	Abfallentsorgung: Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen einhalten (= GS-1; s.o.)	A, S
L 01	Landschaftsschutz: Wiederherstellung der Oberflächenformen und -strukturen	S, W
L 02	Landschaftsschutz: Abbruch des alten Skilifts und Rückbau des Skilifttrassees (Damm)	W
L-03	Landschaftsschutz: Lichtreflektierende Materialien vermeiden	S
N-01	Aussaat von Pionierpflanzen	W
WV 01	Wildtier-/Vogelschutz: Gebäudebrüter schützen	S
WV 02	Wildtier-/Vogelschutz: Störungen durch Helikopterflüge vermeiden	S

* A = allgemein, organisatorisch; S = Schutz, W = Wiederherstellung

6. Verbleibende Umweltbelastung, Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung

6.1. Verbleibende Umweltbelastung

Mit der vorliegenden Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit werden die zu erwartenden Auswirkungen der Vorhaben auf die Umwelt beschrieben und beurteilt. Es sind Massnahmen vorgesehen, um die Umwelt optimal zu schützen, sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase. Werden die vorgesehenen Massnahmen vorausschauend, vollständig und sorgfältig ausgeführt, dann verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt. Insbesondere werden die neuen Bauten und Anlagen keinen stark wirksamen Akzent im Landschaftsbild setzen, denn in der Nähe befinden sich bereits seit langer Zeit die sich am Horizont abzeichnende Bergstation des Funitel Les Violettes – Pointe de la Plaine Morte und die sowohl von der Dimension, der Farbgebung und der Form her auffällige Wetterstation Pointe de la Plaine Morte.

6.2. Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung

Weiteres Vorgehen:

- Für die touristische Personentransportseilbahn sind die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der Voruntersuchung ausreichend abgeklärt worden, und es sind die nötigen Massnahmen zum Schutz der Umwelt festgelegt worden. Die Remontées Mécaniques Crans Montana Aminona SA (CMA) schlägt vor, aus der vorliegenden Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit einen projektbezogenen Auszug in Form eines Umweltverträglichkeitsberichts anzufertigen (Hauptuntersuchung). In diesem Umweltverträglichkeitsbericht werden gewisse Details noch ergänzt, soweit es auf Grund des definitiven Dossiers für die Plangenehmigung noch nötig sein wird (z.B. Details der Aussenverkleidung der Stationen oder die Farbgebung der Gondeln). Mit dem Gesuch zur Plangenehmigung wird zudem ein Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung eingereicht.
- Für den Bau der Pisten, der Beschneiungsanlage, der Schneefangzäune und der Schneedepots (snowfarming) sind die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der Voruntersuchung ausreichend abgeklärt worden, und es sind die nötigen Massnahmen zum Schutz der Umwelt festgelegt worden. Die Remontées Mécaniques Crans Montana Aminona SA (CMA) beantragt, dass die Voruntersuchung als Hauptbericht zur Umweltverträglichkeit anerkannt wird und ist bereit, die im Bericht festgehaltenen Massnahmen umzusetzen. Die Voruntersuchung erlaubt es den zuständigen Behörden, im Rahmen der entsprechenden Bewilligungsverfahren die nötigen Auflagen und Bedingungen festzulegen. Sollten im Baugesuch neue, umweltrelevante Sachverhalte enthalten sein, wird ein Zusatzbericht zur vorliegenden Voruntersuchung ausgearbeitet. Mit dem Baugesuch wird zudem ein Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung eingereicht.

7. Beurteilung und Antrag

Aus der vorliegenden Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit geht hervor, dass der Ersatz des Skilifts Plaine Morte durch eine neue Kabinenbahn Plaine Morte – Pointe de la Plaine Morte sowie die vorgesehenen Geländekorrekturen für Skipisten und der Bau einer Beschneiungsanlage keine unzulässigen zusätzlichen Auswirkungen auf die durch den bestehenden Skilift vorbelastete Umwelt hat. Voraussetzung dafür ist, dass die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt vollständig umgesetzt werden. Als wirksamste Massnahmen zum Schutz der Umwelt werden der Abbruch und die vorschriftsgemässe Entsorgung des Skilifts mit aufgeschüttetem Damm und die sorgfältige, landschaftsschonende Ausführung der Bauarbeiten unter Beizug eines Umweltbaubegleiters erachtet.

Die Remontées Mécaniques Crans Montana Aminona SA (CMA) und der Verfasser der Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit beurteilen den Ersatz des Skilifts durch eine touristische Seilbahn für Personentransporte, den Skipistenbau und den Bau der Beschneiungsanlage (mit Nebenanlagen) als umweltverträglich und sehen keine Auswirkungen auf die Umwelt, die der Erteilung der erforderlichen raumplanerischen Genehmigung bzw. der Plangenehmigung durch das Bundesamt für Verkehr entgegenstehen könnten.

Die Remontées Mécaniques Crans Montana Aminona SA (CMA) und der Verfasser der Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit beantragen, die Voruntersuchung als Grundlage für die weiteren Bewilligungsverfahren zu anerkennen.

Der Verfasser der Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit:

Lenk, 25. Mai 2023

Dr. Roland Luder, Biologe

Der Gesuchsteller:

Remontées Mécaniques Crans Montana Aminona SA (CMA)

.....

Crans-Montana, 25. Mai 2025

.....

Anhang: Umweltschutzmassnahmen

A) Übersicht

Nr.	Name	Typ*
A 01	Umweltbaubegleitung	A
A 02	Baustellen umweltschonend organisieren	A
LR 01	Luftreinhaltung: „Gute Baustellenpraxis“ anwenden	A, S
LE 01	Lärmschutz: „Gute Baustellenpraxis“ anwenden; Helikopterflüge optimal organisieren.	A, S
NIS 01	Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung: Sachgerechte Montage von Starkstromanlagen	S
GS 01	Gewässerschutz: Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen ausserhalb von Gewässerschutzzonen anwenden	A, S
S 01	Abfallentsorgung: Entsorgungsnachweis	S
S 02	Abfallentsorgung: Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen einhalten (= GS-1; s.o.)	A, S
L 01	Landschaftsschutz: Wiederherstellung der Oberflächenformen und -strukturen	S, W
L 02	Landschaftsschutz: Abbruch des alten Skilifts und Rückbau des Skilifttrassees (Damm)	W
L-03	Landschaftsschutz: Lichtreflektierende Materialien vermeiden	S
N-01	Aussaat von Pionierpflanzen	W
WV 01	Wildtier-/Vogelschutz: Gebäudebrüter schützen	S
WV 02	Wildtier-/Vogelschutz: Störungen durch Helikopterflüge vermeiden	S

* A = allgemein, organisatorisch; S = Schutz, W = Wiederherstellung

B) Massnahmen einzeln

Massnahme	A 01: Umweltbaubegleitung			
Projekt	Kabinenbahn und Skipiste/Beschneigungsanlage			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Ausführung der Arbeiten gemäss Pflichtenheft Umweltbaubegleitung			
Ort	alle Baustellen			
Nebenwirkungen	keine			
Ziel	Umsetzung der Umweltschutzmassnahmen gemäss UVB sowie der umweltrelevanten Auflagen und Bedingungen gemäss Plangenehmigung (inkl. Nebenbewilligungen).			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	10'000.00			
Umsetzung	Beratung, Kontrolle, Berichterstattung durch Fachperson			
Zuständigkeit	CMA (Auftrag an Fachperson)			
Bemerkungen	keine			

Massnahme	A 02: Baustellenbetrieb umweltschonend organisieren (A, B)			
Projekt	Kabinenbahn und Skipiste/Beschneigungsanlage			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Baustellen, Installationsplätze, Materialumschlagplätze bezeichnen und im Gelände kennzeichnen. Bauabfälle einsammeln und entsorgen.			
Ort	alle Baustellen			
Nebenwirkungen	Keine			
Ziel	Landschaft und Gewässer schonen			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	0 (Kosten in Massnahme A 01 enthalten)			
Umsetzung	Beratung, Kontrolle, Berichterstattung durch Umweltfachperson und durch Baustellenleitung.			
Zuständigkeit	CMA (Auftrag an Umweltfachperson; Berücksichtigung als Element der Ausschreibungen).			
Bemerkungen	-			

Massnahme	LR 01: Luftreinhaltung: „Gute Baustellenpraxis“ anwenden			
Projekt	Kabinenbahn und Skipiste/Beschneiungsanlage			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Maschinen und Geräte einsetzen, die betreffend Luftreinhaltung dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Maschinen und Geräte vorschriftsgemäss einsetzen und betreiben.			
Ort	alle Baustellen			
Nebenwirkungen	keine			
Ziel	Vermeidung und Verminderung von Luftschadstoff-Emissionen			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	0			
Umsetzung	Instruktion und Kontrolle des Baupersonals, welches Maschinen und Geräte bedient.			
Zuständigkeit	CMA, beauftragte Firmen, Baustellenleitung			
Bemerkungen	keine			

Massnahme	LE 01: Lärmschutz: „Gute Baustellenpraxis“ anwenden			
Projekt	Kabinenbahn und Skipiste/Beschneiungsanlage			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Baustelle lärmschutztechnisch optimal organisieren; Maschinen und Geräte einsetzen, die betr. Lärmemissionen und Lärmdämmung den Vorschriften und dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Maschinen und Geräte vorschriftsgemäss einsetzen und betreiben.			
Ort	alle Baustellen			
Nebenwirkungen	keine			
Ziel	Verminderung von Lärmemissionen.			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	0			
Umsetzung	Einsatz geeigneter Maschinen und Geräte vorsehen und sicherstellen.			
Zuständigkeit	CMA, Beauftragte Firmen, Baustellenleitung			
Bemerkungen	keine			

Massnahme	NIS 01: Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung: Sachgerechte Montage von Starkstromanlagen			
Projekt	Kabinenbahn			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Transformator und Leitungen so installieren und abschirmen, dass für das Betriebspersonal keine nachteiligen Auswirkungen entstehen.			
Ort	Bergstation			
Nebenwirkungen	keine			
Ziel	Betriebspersonal ist keiner nicht-ionisierenden Strahlung ausgesetzt.			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	Routineaufgabe ohne Mehrkosten.			
Umsetzung	Korrekte Arbeitsweise in der Bauphase.			
Zuständigkeit	CMA, Beauftragte Firmen, Baustellenleitung			
Bemerkungen	keine			

Massnahme	GS 01: Gewässerschutz: Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen ausserhalb von Gewässerschutzzonen anwenden			
Projekt	Kabinenbahn und Skipiste/Beschneiungsanlage			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Bauphase: Verhindern, dass umweltgefährdende Stoffe und Flüssigkeiten entweichen. Betriebsphase: Umweltgefährdende Stoffe und Flüssigkeiten vorschriftsgemäss lagern und anwenden.			
Ort	alle Baustellen			
Nebenwirkungen	keine			
Ziel	Keine Gewässerverschmutzungen; korrekte Abfallentsorgung.			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	0			
Umsetzung	Korrekte Arbeitsweise auf den Baustellen; (Bau-)Abfälle sammeln und entsorgen. Korrekte Arbeitsweise in der Betriebsphase			
Zuständigkeit	CMA, Beauftragte Firmen, Baustellenleitung, Betriebsleitung			
Bemerkungen	keine			

Massnahme	S 01: Abfallentsorgung: Entsorgungsnachweis			
Projekt	Kabinenbahn und Skipiste/Beschneiungsanlage			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Dokumentation der Entsorgung von Bauschadstoffen und Abfällen			
Ort	Alle Baustellen.			
Nebenwirkungen	keine			
Ziel	korrekte Entsorgung			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	5'000.00			
Umsetzung	Entsorgungsdokumente (Lieferscheine, etc.) zusammenstellen und Dokumentation erstellen.			
Zuständigkeit	CMA, beauftragte Firmen, Bauleitung			
Bemerkungen	Keine			

Massnahme	S 02: Abfallentsorgung: Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen einhalten
Projekt	Kabinenbahn und Skipiste/Beschneiungsanlage
	Vgl. Massnahme GS 1

Massnahme	L 01: Landschaftsschutz: Wiederherstellung der Oberflächenformen und -strukturen			
Projekt	Kabinenbahn und Skipiste/Beschneiungsanlage			
Massnahmentyp	Allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Baustellen so klein als möglich halten. Nach Abschluss der Bauarbeiten die Umgebung der Baustellen an die Verhältnisse in der Umgebung anpassen (Oberflächenform, -struktur).			
Ort	alle Baustellen			
Nebenwirkungen	Keine			
Ziel	Umgebung der Baustellen so gut als möglich vor technischen Eingriffen bzw. baubedingten Veränderungen bewahren.			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	2'000.00			
Umsetzung	Kennzeichnung der Baustellenbereiche, der Zwischenlager und der Materialumschlagplätze. Sorgfältige Planung und Umsetzung der Abschlussarbeiten.			
Zuständigkeit	CMA (Ausschreibung), Baustellenleitung, Umweltbaubegleitung			

Massnahme	L 02: Landschaftsschutz: Abbruch des alten Skilifts			
Projekt	Kabinenbahn			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Den alten Skilift abbrechen (Tal- und Bergstation, Stützen mit Fundamenten).			
Ort	Stationen und Stützen des alten Skilifts			
Nebenwirkungen	keine			
Ziel	Rückbau nicht mehr benötigter Anlagen.			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	75'000.00			
Umsetzung	Demontage des Skilifts (Stationen, Stützen); Stützenfundamente bis 30 cm unter die Oberfläche abtragen; Material ordnungsgemäss entsorgen; Skiliftrrassee (Damm) entfernen.			
Zuständigkeit	CMA (Ausschreibung), Baustellenleitung, Umweltbaubegleitung			
Bemerkungen	-			

Massnahme	L 03: Landschaftsschutz: Lichtreflektierende Materialien vermeiden			
Projekt	Kabinenbahn			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Anlageteile aus lichtreflektierenden Materialien (grössere Flächen aus Glas, Metall) so sparsam als möglich einsetzen, um die Sicht- und Wahrnehmbarkeit der Anlage im Landschaftsbild zu begrenzen.			
Ort	Stationen und Stützen der Sesselbahn			
Nebenwirkungen	keine			
Ziel	Schutz des Landschaftsbilds			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	0			
Umsetzung	Sorgfältige Projektierung der sichtbaren Anlageteile, matte und dunkle Oberflächen wählen.			
Zuständigkeit	CMA (Ausschreibung), Baustellenleitung, Umweltbaubegleitung			
Bemerkungen	-			

Massnahme	N 01: Aussaat von Pionierpflanzen			
Projekt	Kabinenbahn und Skipiste/Beschneiungsanlage			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Es werden je 200 Samen des Rundblättrigen Täschelkrauts und des Breitblättrigen Hornkrauts gesammelt und nach Abschluss der Bauarbeiten an geeigneten Stellen ausgesät.			
Ort	Baustellen in höheren Lagen			
Nebenwirkungen	Keine			
Ziel	Vegetationsentwicklung fördern			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	2'000.00			
Umsetzung	Samen sammeln im Spätsommer, Aussaat im Spätsommer			
Zuständigkeit	CMA; Umweltbaubegleitung			
Bemerkungen	-			

Massnahme	WV 01: Wildtier-/Vogelschutz: Gebäudebrüter schützen			
Projekt	Kabinenbahn			
Massnahmentyp	allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Rechtzeitig prüfen, ob in den abzubrechenden Anlageteilen Vögel brüten. Vögel am Brüten in diesen Gebäudeteilen hindern (vorbeugend) oder mit dem Abbruch warten, bis die Nestlinge ausgeflogen sind.			
Ort	Skiliftstationen, -stützen			
Nebenwirkungen	Keine			
Ziel	Zerstörung von Vogelbruten vermeiden.			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	0.00			
Umsetzung	Kontrolle vor Baubeginn: Abbruch evtl. zeitlich hinausschieben.			
Zuständigkeit	CMA			
Bemerkungen	-			

Massnahme	WV 02: Wildtier-/Vogelschutz: Störungen durch Helikopterflüge vermeiden			
Projekt	Kabinenbahn und Skipiste/Beschneiungsanlage			
Massnahmentyp	Allgemein	Schutz	Wiederherstellung	Ersatz
Beschreibung	Materialtransport mit Helikopter optimal organisieren; keine Tiefflüge von Helikoptern über wichtigen Wildeinständen.			
Ort	Alle Baustellen, auf denen Helikopter eingesetzt werden.			
Nebenwirkungen	Keine			
Ziel	Wildtiere nicht erschrecken und stören.			
Projektphase	Bau		Betrieb	
Kosten (CHF)	0.00			
Umsetzung	Flugrouten und -zeiten festlegen			
Zuständigkeit	Umweltbaubegleitung			
Bemerkungen	Absprache mit dem zuständigen Wildhüter			